

Generaldirektor für Umweltschutz

durch Vermittlung von

Regionaldirektor für Umweltschutz in Szczecin
71-637 Szczecin, ul. Teofila Firlika 20

Szczecin, den 13. August 2020

Aktenzeichen: WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.68

Beschwerdeführer: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam, Deutschland,
vertreten durch den Rechtsberater Łukasz Habrat,

Zustellungsadresse:

KOZŁOWSKI Rechts- und Steuerberatung
r.pr. Łukasz Habrat
71-412 Szczecin, al. Niepodległości 31/3

Behörde: Regionaldirektor für Umweltschutz in Szczecin

Zustellungsadresse:

71-637 Szczecin, ul. Teofila Firlika 20

WIDERSPRUCH

GEGEN DEN BESCHEID NR. 5/2020 VOM 18. MÄRZ 2020.

DES REGIONALDIREKTORS FÜR UMWELTSCHUTZ IN SZCZECIN

Aktenzeichen WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.68

Im Namen und für den Beschwerdeführer - das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, aufgrund einer Vollmacht handelnd, deren Abschrift ich vorlege, **lege ich hiermit** gemäß Art. 127 §§ 1 und 2, Art. 128 sowie Art. 129 der poln. Verwaltungsprozessordnung [nachstehend kpa genannt] **Widerspruch ein** und **fechte den gesamten** Bescheid Nr. 5/2020 über die Umweltbedingungen, welcher am 18. März 2020 vom Regionaldirektor für Umweltschutz in Stettin im Verfahren unter dem Aktenzeichen WONS-OŚ.4233.1.2017 [nachstehend Bescheid genannt] erlassen wurde, im Rahmen des poln. Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und

ihren Schutz, die Beteiligung der Gesellschaft am Umweltschutz und über die Umweltverträglichkeitsprüfung [nachstehend uioś genannt] an.

Dem Bescheid **werfe ich** folgende Verletzungen **vor**:

1. Verletzung von Art. 7, 77 und 80 der poln. Verwaltungsprozessordnung, als auch von Art. 85 Abs. 1 uioś, durch deren Nichtanwendung, was in folgender Form zum Ausdruck gebracht wurde:
 - a. die vom Beschwerdeführer, als auch von den sonstigen Verfahrensparteien im Rahmen des Verfahrens vor der erstinstanzlichen Behörde eingereichten Bemerkungen und Stellungnahmen wurden völlig außer Acht lassen;
 - b. die möglichen Auswirkungen der Arbeiten und des ausgeführten Unterfangens auf die deutsche Seite der Oder und die dortige Umwelt wurde völlig außer Acht gelassen;
 - c. die Beweisanträge des Beschwerdeführers hinsichtlich der Durchführung von zweidimensionalen Berechnungen und Modellen für die entworfenen Arbeiten und der Vorlage dieser Ergebnisse dem Beschwerdeführer, um sich mit ihnen vertraut zu machen und die Auswirkungen auf deutscher Seite zu bewerten, wurden völlig außer Acht gelassen;
2. Verletzung von Art. 4 Abs. 1 lit. a) Ziff. i), ii) und iii) der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik [nachstehend Wasserrichtlinie genannt] durch deren Nichtanwendung, indem im Bescheid ein Unterfangen bewilligt wurde, das verheerende Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächengewässer, darunter auch auf der deutschen Seite der Oder, haben kann;
3. Verletzung von Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (nachstehend FFH-Richtlinie genannt) durch deren Nichtanwendung, indem im Bescheid ein Unterfangen bewilligt wurde, das einen verheerenden Einfluss auf die natürlichen Lebensräume und die Habitate der Arten, darunter auch auf der deutschen Seite der Oder, haben kann;
4. Verletzung von Art. 3 Abs. 1 und des Anhangs zum am 27. April 2015 in Warschau unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse). (poln. GBL 2015, Pos. Nr. 1273) [nachstehend PL-DE-Abkommen genannt] durch:
 - a. ihre falsche Anwendung und die Anerkennung, dass der Bescheid die im PL-DE-Abkommen festgelegten limitierten Stellen betrifft, während der Bescheid Arbeiten betrifft, die außerhalb des im PL-DE-Abkommen festgelegten Bereichs geplant sind (insbesondere II. Etappe);
 - b. ihre falsche Anwendung, durch die Begründung der Durchführungsnotwendigkeit der mit dem Bescheid umfassten Arbeiten mit dem Inhalt des PL-DE-Abkommens, während beide Parteien (PL und DE) im Anhang zu dem PL-DE-Abkommen klar festgelegt haben, welche Stellen ein angemessenes Eingreifen erfordern - dies bedeutet also, dass die nicht im Anhang zum PL-DE-Abkommen aufgeführten Stellen nicht der Durchführung der mit dem Bescheid umfassten Arbeiten erfordern, da sie über den Inhalt des Anhangs (insbesondere II. Etappe) hinausgehen.

In Anbetracht des Vorstehenden **beantrage ich**, den angefochtenen Bescheid in seiner Gesamtheit aufzuheben und die Sache an das Organ erster Instanz zur erneuten Prüfung zurückzuweisen.

An dieser Stelle erkläre ich, dass sich der Beschwerdeführer, angesichts des Umfangs des im Bescheid behandelten Materials und der relativ kurzen Widerspruchsfrist, das Recht vorbehält, seinen Standpunkt in Bezug auf den Inhalt des Widerspruchs in einem entsprechenden Schreiben, das zu einem späteren Zeitpunkt direkt an die zweitinstanzliche Behörde gerichtet wird, zu erweitern.

GRÜNDE

Sachverhalt

Mit Bescheid vom 18. März 2020, der im Verfahren unter dem Aktenzeichen WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.68 erlassen wurde, legte die erstinstanzliche Behörde - der Regionaldirektor für Umweltschutz in Stettin - die Umweltbedingungen für die Durchführung des Unterfangens unter dem Titel „1B.2 I. Etappe und II. Etappe Modernisierungsarbeiten an der Grenz-Oder im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts im Oder- und Weichseleinzugsgebiet“ fest.

Es besteht kein Zweifel daran, dass dieses Unterfangen auch das Gebiet eines Nachbarstaates - der Bundesrepublik Deutschland, darunter des Landes Brandenburg, betrifft, aber die erstinstanzliche Behörde hat die Auswirkungen dieses Unterfangens auf das Gebiet des anderen Staates komplett missachtet, ganz zu schweigen von den von dem Beschwerdeführer eingereichten Bemerkungen und Stellungnahmen.

Gleichzeitig weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass das mit dem Bescheid umfasste Unterfangen erhebliche und irreversible Auswirkungen auf die Umwelt des Nachbarstaates haben kann und dieser Bescheid daher aus dem Rechtsverkehr zurückgezogen werden sollte, was ich folgendermaßen Begründe.

Begründung der Verletzungen

Zu 1

Der in Punkt 1 der Verletzungen genannte Vorwurf gegen den Bescheid bezieht sich in erster Linie darauf, dass die Schlussfolgerungen und die Standpunkte des Beschwerdeführers sowie der sonstigen Verfahrensparteien außer Acht gelassen wurden. Eine detaillierte Beschreibung der falschen Vorgehensweise der Behörde in dieser Hinsicht, erfolgt in einem entsprechenden weiteren Schriftsatz des Beschwerdeführers.

Auch der Antrag des Beschwerdeführers auf Vorlage von zweidimensionalen Berechnungen und Modellen für die geplanten Arbeiten blieb ohne Reaktion, obwohl eben nur solche erweiterten Berechnungen und Modelle die tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt, darunter auf die Flussströmung, zeigen können.

Jeder Eingriff in eines der Ufer wirkt sich automatisch auf das gesamte Flussbett und damit auf das andere Ufer der Oder aus, was auf deutscher Seite zu einer stärkeren Ufererosion und damit zu negativen Umweltauswirkungen führen kann, was jedoch von der erstinstanzlichen Behörde völlig außer Acht gelassen wurde.

Zu 2

Der Bescheid verletzt außerdem auch Art. 4 Abs. 1 lit. a) Ziffern i), ii) und iii) der Richtlinie 2000/60/EG der Wasserrichtlinie, wie es unter anderem aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 1. Juli 2015 hervorgeht (Aktenzeichen: C-461/13):

Artikel 4 Abs. 1 lit. a) Unterpunkte i bis iii der Richtlinie 2000/60 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahmegenehmigung - die Genehmigung eines bestimmten Vorhabens zu verweigern, wenn es zur Verschlechterung des Zustandes eines Teils der Oberflächengewässer führen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands der Oberflächengewässer oder eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands dieser Gewässer zu dem in dieser Richtlinie festgelegten Zeitpunkt gefährden könnte.

Einerseits haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) Unterpunkt (i) erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung des Zustandes aller Teile der Oberflächengewässer zu verhindern (Verpflichtung zur Verhinderung einer Verschlechterung). Andererseits haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) Unterpunkt (ii) und (iii) alle Teile der Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und wiederherzustellen, um bis spätestens 2015 einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen (Verpflichtung zur Verbesserung). Diese Verpflichtungen dienen der Umsetzung der vom Gesetzgeber der Union verfolgten Qualitätsziele, nämlich dem Schutz und der Wiederherstellung eines guten Zustands, eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die erstinstanzliche Behörde die Auswirkungen auf den deutschen Teil der Oder völlig außer Acht gelassen hat, was gleichzeitig einen Verstoß gegen die oben aufgeführten EU-Vorschriften darstellt.

Zu 3

Nach Ermessen des Beschwerdeführers, wird das Unterfangen unter anderem zu folgenden wesentlichen Umweltveränderungen führen:

- Veränderung der Flussströmungsbedingungen;
- Erhöhung der Flussströmungsgeschwindigkeit;
- Verlagerung der akkumulierten Substrate;
- Freisetzung von angesammelten toxischen Substraten;
- Versandung der Kiesufer;
- Vertiefung des Flusssohle;
- Senkung des Wasserspiegels.

Die oben genannten Veränderungen werden erhebliche Auswirkungen auf verschiedene Tierarten haben, die in den Gebieten der Oder nisten, was aber von der erstinstanzlichen Behörde komplett nicht berücksichtigt oder nicht untersucht wurde.

Zu 4

Schließlich ist auf die wichtige Regelung hinzuweisen, die von beiden Ländern abgeschlossen wurde - das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse). In diesem Dokument haben beide Länder einstimmig vereinbart, welche Teile der Oder limitierte Stellen sind und daher beseitigt werden sollten. Die Arbeiten auf der Oder sollten daher im Geiste der von beiden Ländern im PL-DE-Abkommen getroffenen Vereinbarungen geplant und durchgeführt werden.

Wichtig ist dabei, dass das im Bescheid angegebene Unterfangen nicht mit den im Anhang zum PL-DE-Abkommen festgelegten Kilometern übereinstimmt. Dies bedeutet, dass ein gewisser Umfang des Unterfangens über den im PL-DE-Abkommen festgelegten Rahmen hinausgeht, wodurch solche Arbeiten überflüssig sind. Die Angabe des PL-DE-Abkommens als Rechtsgrundlage für das Unterfangen im Rahmen des Bescheids ist falsch.

Dieser Vorbehalt gilt insbesondere für die II. Etappe, die über die Regelungen des PL-DE-Abkommens hinausgeht:

- km 600,4 bis km 603;
- km 615 bis km 617,6;
- km 674 bis km 683.

Schlussfolgerungen

In Anbetracht des Vorstehenden betrifft der Widerspruchsantrag die Eliminierung des angefochtenen Bescheids aus dem Rechtsverkehr, was ich, wie zu Beginn, beantrage.

Łukasz Habrat
Rechtsberater

Anhänge:

- Abschrift des Widerspruchs
- Abschrift der Vollmacht samt Bearbeitungsgebühr.